

Betriebsordnung für Fremdfirmen (Stand: 02/2022)

Diese Betriebsordnung gilt für alle Fremdfirmen und Personen, die im Auftrag von

Freudenberg Real Estate GmbH
Höhnerweg 2-4
69469 Weinheim

- im Folgenden "Auftraggeber" genannt –

im Rahmen von Bauarbeiten tätig werden. Diese Betriebsordnung ist wesentlicher Bestandteil jeder mündlichen oder schriftlichen Beauftragung. Beauftragte Fremdfirmen haben **vor Beginn ihrer Tätigkeit**

- diese Betriebsordnung sorgfältig **zu lesen**,
- ihre betroffenen Mitarbeiter entsprechend **zu belehren** und
- zum Zeichen der Kenntnisnahme und ihrer Zustimmung zur Betriebsordnung die **Bestätigung zur Einhaltung** ausgefüllt und **unterschrieben** beim Auftraggeber **abzugeben**.

1. Allgemeine Hinweise

Der Auftraggeber verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem nach *DIN EN ISO 9001* und ist entsprechend zertifiziert. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Umweltschutz und bei der Arbeitssicherheit sowie der im Konzern geltenden Regeln haben in unserem Unternehmen einen hohen Stellenwert. Darauf folgt, dass wir nur solche Firmen und Personen als Vertragspartner akzeptieren, die ebenfalls die gesetzlichen Vorschriften sowie unsere internen Regeln anerkennen und einhalten. Dies sind zum Beispiel:

- **Vorschriften der Arbeitssicherheit, insbesondere berufsgenossenschaftliche Regeln:**
Für uns gelten die berufsgenossenschaftlichen Regeln der BG RCI sowie die Regelungen nach der Betriebssicherheitsverordnung und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Sie sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, welche nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln geeignet sind, Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden auszuschließen.

- **Vorschriften des Umwelt- und Brandschutzes und des Datenschutzes:**
Sie sind verpflichtet, sich über die besonderen gesetzlichen Vorschriften für die von ihnen übernommenen Arbeiten zu informieren, diese einzuhalten und hierfür sich mit uns abzustimmen. Ferner haben Sie Ihre Mitarbeiter - soweit diese bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind - zu verpflichten, diese Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen bzw. das Datengeheimnis auch über das Ende ihrer Tätigkeit bei Ihnen zu wahren (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes).
- **Anweisungen durch unsere Beauftragte:**
Anweisungen des Standortverantwortlichen („SEO“), der Sicherheitsfachkraft, der Fachkraft-Chemie, des Beauftragten für Umweltschutz oder der IT-Abteilung ist Folge zu leisten.
- **Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweiskennzeichnungen** müssen beachtet werden. Bei Unklarheiten, Widersprüchen oder sonstigen Unstimmigkeiten wenden sie sich bitte an Ihren Auftraggeber. Jede Nichtbeachtung dieser Hinweise gefährdet Ihre und unsere Mitarbeiter.
- Nach den **gesetzlichen Vorschriften** und unseren **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, welche Sie mit Ihrer Beauftragung anerkennen, haften Sie für den Transport, die Ladungssicherung, die Lagerung und sichere Verwahrung der von Ihnen verwendeten Geräte und Werkstoffe. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Zulieferer verursacht werden. Die Verantwortung für die von Ihnen erstellten Anlagen und erbrachten Leistungen liegt bis zur Abnahme bzw. Übergabe derselben bei Ihnen.

Sollten Ihre Mitarbeiter, Leiharbeiter, Subunternehmer oder sonstige in Ihrem Auftrag tätige Personen gegen die gesetzlichen Vorschriften, die Allgemeinen Verhaltensregeln oder gegen diese Betriebsordnung für Fremdfirmen verstoßen, so können der bzw. die Störer von der Baustelle bzw. vom Firmengelände verwiesen werden. Der Auftraggeber kann als Folge davon vom gesamten Auftrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

2. Personal

Sie bekommen vom Auftraggeber eine Kontaktperson namentlich benannt, mit der Sie die Arbeiten vorab besprechen.

Das für unsere Aufträge von ihnen beschäftigte oder beauftragte Personal muss im Besitz gültiger Arbeitspapiere, z.B. einer Sozialversicherungskarte und gegebenenfalls einer Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sein, sowie für seine Tätigkeit erforderliche Qualifikationsnachweise (z.B. Staplerführerschein). Sie müssen sicherstellen, dass das von Ihnen eingesetzte Personal geeignet, den konkreten Anforderungen entsprechend qualifiziert und unterwiesen ist, wozu auch ausreichende Kenntnisse in der Landessprache gehören. Sie sind für die Unterweisung des von Ihnen eingesetzten Personals nach dieser Betriebsordnung und die Einhaltung der entsprechenden Verhaltensregeln verantwortlich.

Subunternehmer und Leiharbeiter dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis eingesetzt werden.

3. Arbeitsplatz am Freudenberg-Standort

Sie und Ihre Mitarbeiter dürfen sich nur in dem Bereich des Firmengeländes aufhalten, wo Sie Ihren Auftrag ausführen. Diesen Bereich betreten sie auf dem direkten Weg vor Arbeitsbeginn und verlassen ihn auf direktem Weg nach Arbeitsende. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur gestattet, wenn und soweit dies zur Erfüllung Ihres Auftrags erforderlich ist.

Sollte es bei der Durchführung ihrer Arbeiten zu nicht vermeidbaren Störungen der Sicherheitskonzepte kommen, ist dies rechtzeitig im Voraus mit den verantwortlichen Stellen abzustimmen. Ebenso ist eine Abstimmung notwendig, sobald Sie erkennen, dass für ihre Mitarbeiter, unsere Mitarbeiter oder andere Personen eine Gefährdung besteht oder während der Durchführung des Auftrags eine solche entsteht oder entstehen kann. Diese Abstimmung erfolgt mit einer der unter Punkt 18 genannten Personen.

Bei nicht einzusehenden Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu sichern. Dabei ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege nicht verstellt oder sonst beeinträchtigt werden.

Vor Arbeitsaufnahme haben Sie eine gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu erstellen und vor Ort bereitzuhalten, damit der Auftraggeber jederzeit Einblick nehmen kann. Sie und Ihre Mitarbeiter verpflichten sich, alle notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA), wie z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz usw., vorzuhalten und auch zu benutzen.

Der Auftragnehmer versichert, dass seine Mitarbeiter, bzw. evtl. beauftragte Subunternehmer auf der Baustelle die jeweilige persönliche Schutzausrüstung tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet er sich zu einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 pro betroffenem Mitarbeiter je Tag.

4. Arbeits- und Baustellen

Das Einrichten von Arbeits- und Baustellen erfolgt erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und in Absprache mit diesem. Beim Einrichten von Arbeitsräumen ist auf deren Sicherheit (Feuerlöscher, Verbandskasten, Fluchtwege usw.) zu achten.

5. Benutzung von Werkseigentum

Die Nutzung von werkseigenen Geräten, Anlagen und Stoffen des Auftraggebers erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers bzw. des Eigentümers und erfolgt auch mit dieser Zustimmung auf eigene Gefahr. Energien des Auftraggebers oder eines Dritten dürfen nur mit dessen vorheriger Zustimmung verwendet bzw. verbraucht werden. Für die Nutzung von Gabelstaplern gelten - über Staplerführerschein und schriftlichen Fahrauftrag hinaus - besondere Bedingungen, die Sie von Ihrem Auftraggeber erhalten. Eine Nutzung ohne die Einhaltung dieser Bedingungen ist nicht erlaubt.

6. Einsatz von Werkzeugen der Fremdfirma

Von Ihnen eingesetzte Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und sonstige Arbeitsmittel müssen nach gängigen Berufsgenossenschaftlichen Regeln (z.B. DGUV 3, ehemals BGV A3) und der Betriebssicherheitsverordnung geprüft sein. Ferner sind eine Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung für alle Arbeitsmittel auf Anfrage nachzuweisen. Die entsprechenden Betriebsanweisungen müssen am Verwendungsort vorliegen. Ihre Arbeitsmittel müssen in Arbeitspausen abgeschaltet und stets so gesichert werden, dass unbefugtes Benutzen, Missbrauch oder Diebstahl ausgeschlossen sind. Druckgasflaschen sind an den dafür ausgewiesenen Plätzen unterzubringen.

7. Krananlagen und Flurförderzeuge

Eine eigenmächtige Nutzung vorhandener Krananlagen und Flurförderzeuge ist verboten. Falls Sie diese Einrichtungen benötigen, müssen Sie dies im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen.

8. Feuerarbeiten

Vor dem Beginn von Feuerarbeiten (Trennschleifen, Schneiden, Schweißen, Löten, Heizen, usw.) ist ein Erlaubnisschein auszufüllen. Diesen Erlaubnisschein erhalten sie über Ihren Auftraggeber.

9. Gerüste und Leitern

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, welche ein gültiges Prüfsiegel tragen. Gerüste sind vom Aufsteller freizugegeben und durch Gerüstfreigabeschein zu kennzeichnen. Bei Höhenarbeiten ist Vorsorge zu treffen, dass keine Gefährdung durch herab fallende Werkzeuge oder Materialien entsteht. Die Mitarbeiter sind bei Höhenarbeiten entsprechend der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gegen Absturz zu sichern.

10. Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend der vom ihm durchgeführten Risikobeurteilung Absturzsicherungen vorzuhalten, zu benutzen und auf die Einhaltung zu achten. Zuwiderhandlungen können zu Auftragsverlust führen. Kosten für die Vorhaltung von Absturzsicherungen werden nicht gesondert erstattet.

11. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese durch den Auftraggeber ausdrücklich freigegeben worden sind. Um diese Freigabe zu erhalten, müssen Sie das gültige Sicherheitsdatenblatt des Gefahrstoffs vorlegen.

Gefahrstoffe mit dem Gefährdungsmerkmal *leichtentzündlich*, *gesundheitsschädlich*, *ätzend*, *reizend* und *sensibilisierend* dürfen darüber hinaus nur unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen eingesetzt werden.

Beim Einsatz leicht entzündlicher Stoffe gilt Punkt 8 (Feuerarbeiten) entsprechend. Der Einsatz von Gefahrstoffen mit dem Gefährdungsmerkmal *explosionsgefährlich*, *hochentzündlich*, *brandfördernd*, *giftig*, *sehr giftig*, *krebserzeugend*, *fortpflanzungsgefährdend* und *erbgutverändernd* ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dessen Sicherheitsanweisungen sind unbedingt zu befolgen.

Sie sind verpflichtet und dafür verantwortlich, die Behältnisse zugelassener Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung korrekt zu kennzeichnen.

12. Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation, in den Boden, in offene Gewässer oder ins Grundwasser gelangen. Alle festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe sind zunächst als wassergefährdend anzusehen, solange der Auftraggeber einer Entsorgung in die Kanalisation oder auf sonstige Weise nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Jede eigenmächtige Entsorgung in die Kanalisation ist strikt verboten. Bei Zuwiderhandlungen machen sie sich schadenersatzpflichtig und strafbar.

13. Gebäudeschadstoffe / Schadstoffe in technischen Anlagen

Sie sind verpflichtet und dafür verantwortlich, dass es zu keiner unkontrollierten Exposition von Gebäudeschadstoffen und Schadstoffen in technischen Anlagen kommt. Es gelten die länderspezifischen Vorgaben für den Umgang und die Entsorgung. Sie sind verpflichtet die möglichen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen und das eingesetzte Personal zu unterweisen.

14. Abfälle

Die Arbeitsstelle ist besenrein zu verlassen. Abfälle müssen Sie auf Ihre eigene Verantwortung und Kosten entsorgen. Es dürfen keine Verpackungen, Reste von Arbeits- und Hilfsstoffen, demontierte Teile oder sonstige Gegenstände bzw. Stoffe im Industriepark eigenmächtig hinterlassen oder entsorgt werden. Jede auch kurzfristige (Zwischen-)Lagerung von Abfällen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

15. Tiefbauarbeiten

Tiefbauarbeiten bedürfen grundsätzlich der Freigabe durch den Standortverwalter. Hierzu gehört auch das Einschlagen von Erdankern und ähnlichen Befestigungen im Boden. Im Industriepark Weinheim dürfen Tiefbauarbeiten erst nach Freigabe des Aufgrabungsantrages erfolgen.

16. Leitungsanschlüsse, IT-Sicherheit

Für den Einsatz vor Ort informiert Sie der Auftraggeber über die zur Verfügung stehenden Leistungsanschlüsse.

Jeder Anschluss fremder IT-Geräte an das Netzwerk oder an Einzelgeräte des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen IT-Abteilung des Auftraggebers. Vor der Aufnahme von Arbeiten an IT-Systemen des Auftraggebers ist ebenfalls dessen Zustimmung einzuholen und die Arbeiten mit der IT-Abteilung, gegebenenfalls gemäß deren IT-Richtlinie, abzustimmen.

17. Spannungsführende Anlagen

Das Arbeiten in der Nähe von offenen, ungeschützten, Spannung führenden Anlagen ist verboten. Sonderregelungen sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich. Die Abschaltung und das Einschalten der Spannung bei Montagen oder Umbauten sind frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Abschaltungen, Einschaltungen, Änderungen und Umbauten werden ausnahmslos vom Auftraggeber oder in deren Auftrag durchgeführt. Eigenmächtiges Handeln des Auftragnehmers oder des von ihm eingesetzten Personals, insbesondere Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen, ist strikt verboten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Anweisungen des Auftraggebers strikt zu beachten.

18. Wasser, Dampf, Gas, Druckluft

Für alle rohrgelassenen Energien ist zu beachten, dass kein Eingriff ohne die zuständige Fachabteilung erfolgen darf. Auskunft erhalten Sie beim Auftraggeber. Eigenmächtiges Handeln des Auftragnehmers oder des von ihm eingesetzten Personals ist strikt verboten.

19. Sicherheitsfachkraft und Beauftragte des Auftraggebers

Haben sie Fragen zur Arbeitssicherheit, zum Brandschutz und zum Umweltschutz wenden sie sich an die Ihnen vom Auftraggeber benannten Kontaktperson. Im Industriepark Weinheim erreichen Sie die zuständigen Sicherheitsfachkräfte (FASI) unter der Telefon-Nr. -4433.

20. Geheimhaltungsverpflichtung

Kopien, Zeichnungen, Schriftstücke, Akten, Datenträger jeder Art, elektronische Daten usw. dürfen ohne die Erlaubnis des Auftraggebers nicht mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Auftraggebers und in Begleitung einer verantwortlichen Person erlaubt.

Sie verpflichten, sich über alle Geschäftsvorgänge oder Geschäftsgeheimnisse, zu denen sie in irgendeiner Form Zugang hatten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für die Zeit ihrer Auftragsabwicklung und auch danach.

21. Haftungsausschluss und Freistellung

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, soweit diese von Ihnen oder Ihrem eingesetzten Personal selbstverschuldet sind oder aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften, der allgemeinen Verhaltensregeln am Standort oder dieser Betriebsordnung oder aufgrund höherer Gewalt entstehen. Sie stellen uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund einer solchen Nichtbeachtung vereinbarter Regeln oder in Zusammenhang mit den von ihnen durchgeführten Arbeiten an uns herangetragen werden. Sie verpflichten sich hiermit, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrecht zu erhalten und uns auf Anfrage nachzuweisen.

22. Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Folgende Schäden und Unfälle müssen schnellstmöglich gemeldet werden:

Unfall mit Personenschaden / Brandereignis /
Auslaufen oder Ausgasen von Stoffen (Gefahrstoffe)

**Im Industriepark Weinheim
Firmentelefon: 112
Handy: 06201-80 112
oder Kontaktperson**

Bestätigung zur Einhaltung der Betriebsordnung

(zurück an FRE Procurement)

Ich habe meine Mitarbeiter und beauftragten Personen auf den Inhalt der Betriebsordnung und der Geheimhaltungspflicht hingewiesen und diese gleichfalls zur Beachtung der oben genannten Vorschriften angehalten. Ferner bin ich darüber informiert, dass ich für Verstöße, welche durch von mir eingesetzte oder beauftragte Personen begangen werden, wie für eigenes Verschulden hafte und schadensersatzpflichtig sein kann. Mir ist bekannt, dass Personen, welche die oben genannten Regeln nicht beachten, vom Betriebsgelände verwiesen werden können.

Ort, Datum:

Firmenname:

(Stempel)

Unterschrift Auftragnehmer:
